



INFORMATION – ANMELDEBESCHEINIGUNG

Alle EWR-Bürger und Schweizer-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022, wenn sie sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 51 bzw. 52 NAG wird von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Hat ein EWR-Bürger bereits eine Anmeldebescheinigung ausgestellt bekommen, verliert diese ihre Gültigkeit nicht und es muss somit keine neue beantragt werden.

Die Antragstellung muss persönlich vor der Behörde erfolgen!

Kinder ab 6 Jahren müssen persönlich mit einer erziehungsberechtigten Person erscheinen.

Erforderliche Unterlagen:

- **gültiger Reisepass** oder **Personalausweis** (im Original und Kopie)
- **Arbeitsbestätigung** und **aktueller Einkommensnachweis / Lohnzettel** (im Original und Kopie)
- **Krankenversicherungsbestätigung**; evtl. Mitversicherungsbestätigung (falls keine eigene Versicherung besteht), zB bei Ehegatten oder Kindern (im Original und Kopie)
- **EUR 15,-** (Verwaltungsabgabe)
- Heiratsurkunde, falls sich der Antragsteller betreffend Unterhalt auf den Ehepartner bezieht (im Original und Kopie)
- **bei Kindern:** Schulbesuchsbestätigung, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde der Eltern (im Original und Kopie)

Parteienverkehrszeiten ausschließlich unter voriger Terminvereinbarung

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag Nachmittag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Termine sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

unter „Online-Terminvereinbarung“ zu buchen.

Rückfragen bitte unter: 05242/6931-5935



Wer gemäß § 77 Abs. 1 Z 4 NAG eine Anmeldebescheinigung **zu spät** beantragt, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit **Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro** zu bestrafen.